

Rechtssache C-409/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

21. Juni 2022

Vorlegendes Gericht:

Apelativen sad Sofia (Berufungsgericht Sofia, Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Juni 2022

Kläger des erstinstanzlichen Verfahrens:

UA

Beklagte des erstinstanzlichen Verfahrens:

EUROBANK BULGARIA AD

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel, eingelegt beim Berufungsgericht gegen das Urteil des erstinstanzlichen Gerichts, mit dem der Klage gegen die Bank auf Zahlung von (1) 982 000 Euro als Summe der Beträge aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen mit dem Bankkontoguthaben, (2) 1 182,40 Euro als Ersatz des durch die schuldhafte Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung entstandenen Vermögensschadens und (3) 74 521 Euro gesetzliche Verzugszinsen stattgegeben wurde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Ersuchen gemäß Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 4 Nr. 19 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 und von Art. 4 Nr. 23 der Richtlinie 2007/64/EG

Vorlagefragen

1. Stellt die Vollmacht, mit der der Bevollmächtigte im Namen des Zahlers durch einen Zahlungsauftrag eine Vermögensverfügung vornimmt, ein Zahlungsinstrument im Sinne der Art. 4 Nr. 23 der [Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG] dar?
2. Ist die Apostille, die die zuständige ausländische Behörde nach dem Haager Übereinkommen von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation angebracht hat, Teil des Authentifizierungsverfahrens sowohl für das Zahlungsinstrument als auch für den Zahlungsvorgang im Sinne des Art. 4 Nr. 19 in Verbindung mit Art. 59 [Abs.] 1 der Richtlinie?
3. Kann das nationale Gericht, wenn das Zahlungsinstrument (auch das, das eine dritte Person berechtigt, Verfügungen im Namen des Zahlers zu tätigen) in formaler (äußerlicher) Hinsicht ordnungsgemäß ist, davon ausgehen, dass der Zahlungsvorgang autorisiert ist, d. h., dass der Zahler seiner Ausführung zugestimmt hat?

Völkerrechtliche Vorschriften

Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (unterzeichnet in Den Haag am 5. Oktober 1961) – Art. 2.

Unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (im Folgenden: Richtlinie) – Erwägungsgründe 1 und 60, Art. 4 Nr. 19 und 23, Art. 54, 59, 86.

Urteil des Gerichtshofs vom 2. September 2021, CRCAM, C-337/20, EU:C:2021:671.

Vorschriften des nationalen Rechts

Grazhdanski protsesualen kodeks (Zivilprozessordnung) – Art. 591 Abs. 1, Art. 596

Zakon za zadalzheniata i dogovorite (Gesetz über die Verpflichtungen und die Verträge, im Folgenden: ZZD) – Art. 75, Art. 79 Abs. 1, Art. 82 und 86

„Art. 75. ...

(2) Der Schuldner wird frei, wenn er in gutem Glauben eine Verpflichtung gegenüber einer Person erfüllt hat, die aufgrund eindeutiger Umstände zur Annahme der Leistung berechtigt zu sein scheint.“

Zakon za platezhniti uslugi i platezhniti sistemi (Gesetz über Zahlungsdienste und Zahlungssysteme) von 2009 (aufgehoben mit Wirkung vom 6. März 2018, in der vorliegenden Rechtssache jedoch anwendbar) – Art. 51 Abs. 1 und 2, Art. 56 Abs. 1 und 2, Art. 57 und Art. 58

„Art. 57. (1) Bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang erstattet der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und stellt, falls erforderlich, den Stand des Zahlungskontos des Zahlers wieder her, auf dem es sich vor der Ausführung des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs befunden hat“

Targovski zakon (Handelsgesetz) – Art. 422 Abs. 3

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Am 22. November 2017 schlossen UA (der Kläger des erstinstanzlichen Verfahrens, im Folgenden: Kläger) als Einleger (Auftraggeber) und die Eurobank EFG Bulgaria AD (die Beklagte des erstinstanzlichen Verfahrens, im Folgenden: Bank) als Verwahrerin (Auftragnehmerin) in Sofia einen Vertrag über ein Girokonto. Durch den Vertrag verpflichtete sich die Bank, ein unbefristetes Girokonto in Euro auf den Namen des Klägers zu eröffnen und zu unterhalten, um für ihn Zahlungsdienste zu erbringen.
- 2 Im Zusammenhang mit seinen Investitionsvorhaben überwies der Kläger insgesamt 999 860 Euro auf das Konto.
- 3 Am 6. Februar 2018 suchte der Kläger die Bank auf, um eine Banktransaktion mit dem Guthaben auf seinem Konto zu tätigen, aber ein Mitarbeiter der Bank informierte ihn darüber, dass der Saldo auf seinem Konto lediglich 16 000 Euro betrage.
- 4 Der Kläger gibt an, er sei darüber verwundert gewesen. Nachdem er eine Erklärung gefordert habe, habe ihm der Mitarbeiter einen Bankauszug über die Kontobewegungen für den Zeitraum ab Kontoeröffnung am 22. November 2017 bis zum 6. Februar 2018 vorgelegt.
- 5 Aus dem Bankauszug habe der Kläger festgestellt, dass eine ihm unbekannt Person namens MK, ohne eine gültige Ermächtigung seitens des Kontoinhabers, da ihm dieser keinerlei Vollmacht ausgestellt habe, durch sechs einzelne Überweisungsaufträge mit einem Gesamtwert von 982 000 Euro Verfügungen mit dem Kontoguthaben getätigt habe.

- 6 Der Mitarbeiter der Bank habe dem Kläger erklärt, dass diese einseitigen Verfügungsrechtsgeschäfte durch MK getätigt worden seien, der sich bei der Bank als Bevollmächtigter des Klägers ausgegeben habe und eine Vollmacht vom 1. Dezember 2017 vorgelegt habe, die von einem italienischen Notar (im Folgenden: Notar) beglaubigt gewesen sei.
- 7 Der Kläger führt aus, dass die ihm vorgelegte „Vollmacht“ keinerlei Unterschrift des Vollmachtgebers enthalte, weshalb er (1) am 6. März 2018 der Bank die unrechtmäßigen Verfügungen mit seinem Guthaben gemeldet und die Erstattung des Betrags gefordert habe, (2) am 8. März 2018 eine Kopie der Meldung an die Zentralbank der Republik Bulgarien übersandt habe und (3) eine schriftliche Anfrage an den Notar gerichtet habe.
- 8 Der Notar habe ihm geantwortet, dass er eine Vollmacht, mit der der Kläger MK bevollmächtigt hätte, weder erstellt noch beglaubigt habe, dass die Vollmacht mit Sicherheit „eine Fälschung“ sei und dass er dies der Bank auf ihre Anfrage vom 20. Februar 2018 hin mitgeteilt habe.
- 9 Am 4. Februar 2019 erhob der Kläger gegen die Bank Klage beim Sofiyski gradski sad (Stadtgericht Sofia), der dieser mit Urteil vom 13. Mai 2021 stattgab und die Bank verurteilte, dem Kläger 982 000 Euro wegen der nicht autorisierten Zahlungsvorgänge zu erstatten sowie 1 182,40 Euro als Ersatz des Vermögensschadens und 74 521 Euro Zinsen an ihn zu bezahlen.
- 10 Einer der Entscheidungsgründe des Sofiyski gradski sad ist, dass aufgrund der bestehenden speziellen Bestimmungen über die Haftung der Bank bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen die allgemeine Regelung des Art. 75 Abs. 2 ZZD nicht anwendbar sei, weshalb es für die Haftung der Bank ohne Bedeutung sei, ob sie aufgrund eindeutiger Umstände, die die Berechtigung des Auftraggebers bestätigten, gezahlt (den Auftrag ausgeführt) habe. Die Haftung für die betreffenden nicht autorisierten Zahlungsvorgänge trage in der Regel die Bank (Art. 57 des aufgehobenen Gesetzes über Zahlungsdienste und Zahlungssysteme von 2009), es sei denn, ihre Ausführung beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Kontoinhabers; in diesem Fall werde ihm der Betrag des Zahlungsvorgangs, unabhängig von seiner Höhe, nicht erstattet. Nach Ansicht dieses Gerichts hat die Bank ein derartiges, für die fraglichen Vorgänge kausales Verhalten des Klägers nicht vorgetragen und nicht bewiesen.
- 11 Die Bank ficht das Urteil des Sofiyski gradski sad beim vorlegenden Gericht an.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 12 Der Kläger führt aus, dass die Mitarbeiter der Bank unvorsichtig und grob fahrlässig gehandelt hätten, indem sie einer Person ohne Vertretungsmacht ermöglicht hätten, über die auf dem Bankkonto vorhandenen Mittel zu verfügen. Der Bank sei eine Vollmacht vorgelegt worden, die äußerlich nicht ordnungsgemäß gewesen sei und nicht als ordnungsgemäße Bevollmächtigung

hätte akzeptiert werden dürfen, da ein wesentliches Erfordernis, nämlich die „Unterschrift“ des „Vollmachtgebers“ gefehlt habe, weshalb die Bank die Ausführung der sechs fraglichen Banktransaktionen hätte verweigern müssen.

- 13 Die Bank räumt ein, dass der Kläger am 22. November 2017 ihre Geschäftsstelle aufgesucht habe. Im Gespräch habe der Mitarbeiter der Bank verstanden, dass der Kläger vorhabe, sich bei Verfügungen über das zu eröffnende Girokonto eines Bevollmächtigten zu bedienen. Im Hinblick auf die bei dem Konto zu erwartenden internationalen Transaktionen und um dem Kläger einen Zugang und eine Kontrolle der Kontobewegungen aus der Ferne zu ermöglichen, habe man ihm Online-Banking, SMS-Benachrichtigungen und eine Bankkarte angeboten, alles drei habe er jedoch abgelehnt.
- 14 Die Bank bestreitet den Vortrag zu den auf dem Konto des Klägers getätigten Bankoperationen nicht und trägt vor, dass sein Bevollmächtigter MK am 15. Dezember 2017 erstmals ihre Geschäftsstelle aufgesucht habe. Dabei habe MK dem Mitarbeiter der Bank das Original einer am 5. Dezember 2017 von dem italienischen Notar beglaubigten Abschrift der Vollmacht vom 1. Dezember 2017 vorgelegt. Die Echtheit der Abschrift sei mit einer Apostille beglaubigt und alle Unterlagen seien durch einen vereidigten Übersetzer vom Italienischen ins Bulgarische übersetzt gewesen. Die Vollmacht sei konkret (ausdrücklich) und berechtige den Bevollmächtigten, über das Kontoguthaben des Klägers bei der Bank zu verfügen.
- 15 Die Bank führt aus, dass MK bei jedem Überweisungsauftrag dem entsprechenden Bankmitarbeiter das Original der Abschrift der Vollmacht vorgelegt habe.
- 16 Die Bank tritt dem Vortrag des Klägers entgegen, dass er verwundert gewesen sei, als er am 6. Februar 2018 über die durch einen Bevollmächtigten getätigten streitgegenständlichen Geldüberweisungen benachrichtigt worden sei. Vielmehr habe er, nachdem man ihm einen Auszug seines Bankkontos vorgelegt habe, auf die Frage des Mitarbeiters der Bank, von wem die Überweisungen von seinem Konto in Auftrag gegeben worden seien, geantwortet, dass diese von seinem Bevollmächtigten MK getätigt worden seien. Der Kläger habe die ihm zur Verfügung gestellte Information ruhig aufgenommen und habe die Kopie des Originals der notariell beglaubigten Abschrift der Vollmacht, mit dem sich MK ausgewiesen habe, ruhig durchgesehen.
- 17 Etwas später am selben Tag sei der Kläger in die Geschäftsstelle der Bank zurückgekehrt, habe die Bankmitarbeiter aber immer noch nicht über Unregelmäßigkeiten bei den von MK in Auftrag gegebenen Zahlungsvorgängen unterrichtet, sondern habe lediglich die Vollmacht widerrufen wollen, wozu er eigenhändig einen Antrag verfasst habe.
- 18 Erst am 20. Februar 2018 habe der Kläger einen Bankmitarbeiter mündlich über ein Problem mit den Überweisungen der Beträge von seinem Girokonto

benachrichtigt, und am 6. März 2018 habe er bei der Bank eine schriftliche Meldung eingereicht.

- 19 Die Bank räumt ein, dass sie sich am 20. Februar 2018 bei dem italienischen Notar erkundigt habe, ob die Vollmacht vom 1. Dezember 2017 ordnungsgemäß eingereicht und in seinem Register eingetragen sei, ob die notariell beglaubigte Kopie der Vollmacht dieselbe rechtliche Wirkung wie die Vollmacht selbst habe und ob die Anfertigung solcher Abschriften den üblichen Gepflogenheiten entspreche, wobei sie ihm eine eingescannte Kopie davon mitgeschickt habe. Der Notar habe lediglich geantwortet: „Das beigefügte Dokument ist EINE FÄLSCHUNG. Machen Sie keinen Gebrauch davon.“
- 20 Am 27. Februar 2018 habe die Bank eine schriftliche Anfrage an den stellvertretenden Staatsanwalt der Republik Italien gerichtet, der mit seiner Unterschrift die streitgegenständliche notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht durch Apostille beglaubigt habe. Die Staatsanwaltschaft in Monza habe bestätigt, dass die entsprechende Apostille am 12. Dezember 2017 ausgestellt worden sei, d. h., sie habe offiziell bestätigt, dass die „Apostille auf der Abschrift der Vollmacht gültig ist“.
- 21 Die Bank kommt zu folgendem Schluss: (1) Das vorgelegte Dokument sei eine Abschrift der Vollmacht und nicht die Vollmacht selbst, daher enthalte es keine Unterschrift des Vollmachtgebers; (2) durch die Apostille habe die zuständige italienische Behörde die Echtheit der Unterschriften und Stempel auf den Dokumenten bestätigt, wobei die notarielle Beglaubigung der Abschrift der Vollmacht, also die Echtheit des Dokuments, bestätigt worden sei, weshalb die Abschrift der Vollmacht in Bulgarien verwendet werden könne; (3) die fraglichen sechs Zahlungsvorgänge seien zugunsten eines so genannten „Putativgläubigers“ ausgeführt worden, und gemäß einer Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertrag in Verbindung mit Art. 75 Abs. 2 ZZD „[haftet die Bank ... nicht für die aufgrund einer Vollmacht ausgezahlten Beträge und getätigten Verfügungen, wenn ihr der Widerruf der Vollmacht nicht schriftlich mitgeteilt worden ist und wenn sie vor dem Empfang der Mitteilung in gutem Glauben einen Betrag an eine Person ausgezahlt hat, die aufgrund eindeutiger Umstände zum Empfang des Betrags berechtigt zu sein schien“.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 22 Das vorliegende Gericht hält die Richtlinie im Rechtsstreit des Ausgangsverfahrens für anwendbar. Ihr Normzweck ist die Errichtung des Binnenmarkts für Zahlungsdienste. Nach dem ersten und dem 60. Erwägungsgrund der Richtlinie ist für die Abschaffung der Binnengrenzen in der Gemeinschaft, bei Förderung des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, die Harmonisierung der Funktionsabläufe dieses Markts erforderlich.

- 23 Nach den für die nationalen Gerichte verbindlichen Ausführungen zur richtigen Anwendung des Unionsrechts in Rn. 31 des Urteils des Gerichtshofs vom 2. September 2021 in der Rechtssache C-337/20, sind bei „der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden. Die Entstehungsgeschichte einer Bestimmung des Unionsrechts kann ebenfalls relevante Anhaltspunkte für ihre Auslegung liefern.“
- 24 Das vorlegende Gericht merkt an, dass in Rn. 41 dieses Urteils klargestellt wird, dass gemäß dem mit der Überschrift „Vollständige Harmonisierung“ versehenen Art. 86 der Richtlinie 2007/64 „[u]nbeschadet von [mehreren dort aufgezählten Bestimmungen der Richtlinie] die Mitgliedstaaten in den Bereichen, in denen diese Richtlinie harmonisierte Bestimmungen enthält, keine anderen als die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen beibehalten oder einführen [dürfen]“. In derselben Randnummer wird ausgeführt, dass „[k]einer der Art. 58, 59 und 60 dieser Richtlinie ... bei den Bestimmungen genannt [wird], für die Art. 86 den Mitgliedstaaten einen Handlungsspielraum für ihre Umsetzung einräumt.“
- 25 In Rn. 45 des Urteils wird ausgeführt, dass „[d]ie in der Richtlinie ... festgelegte harmonisierte Haftungsregelung für nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge ... mit einer vom nationalen Recht vorgesehenen alternativen Haftungsregelung, die auf denselben Tatsachen und derselben Grundlage beruht, nur unter der Bedingung konkurrieren [darf], dass das so harmonisierte System nicht beschädigt und die Ziele und die praktische Wirksamkeit [der] Richtlinie nicht beeinträchtigt werden.“
- 26 Gemäß Rn. 67 des angeführten Urteils „kann es sein, wenn das anwendbare nationale Recht es vorsieht, dass der Zahlungsdienstleister die Folgen seiner Fahrlässigkeit bei der Durchführung eines Zahlungsvorgangs zu tragen hat, insbesondere wenn er nicht überprüft hat, ob dieser Vorgang wirklich vom Zahlungsdienstnutzer autorisiert wurde, soweit durch diese Fahrlässigkeit einem Dritten ... ein Schaden entstanden ist“.
- 27 In Art. 75 Abs. 2 ZZD ist das Rechtsinstitut der Erfüllung gegenüber einem mutmaßlichen Gläubiger geregelt, wobei der Schuldner frei wird, wenn er in gutem Glauben eine Verpflichtung gegenüber einer Person erfüllt hat, die aufgrund eindeutiger Umstände zur Annahme der Leistung berechtigt zu sein scheint.
- 28 Nähme das nationale Gericht eine rein grammatikalische Auslegung nach dem Wortlaut und keine teleologische, logische und systematische Auslegung der in der Richtlinie vorgesehenen Gründe für die Befreiung des Zahlungsdienstleisters von der Haftung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang vor – d. h., dass der Zahler die Schäden, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, in betrügerischer Absicht oder durch die Verletzung einer oder mehrerer seiner Pflichten nach Art. 56 vorsätzlich oder grob

fahrlässig herbeigeführt haben muss –, käme es zu Situationen, bei denen der Zahlungsdienstleister, obwohl er in gutem Glauben (unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns) handelte, für den ausgeführten nicht autorisierten Zahlungsvorgang voll haftet.

- 29 In diesem Fall muss der Zahlungsdienstleister, um eine Haftungsbefreiung zu erreichen, eine qualifizierte Form des Verschuldens des Zahlers beweisen, der vorsätzlich (einschließlich betrügerischer Absicht) bzw. grob fahrlässig gehandelt haben müsste.
- 30 Aus der Rechtsprechung sind jedoch Fälle bekannt, in denen der Zahlungsdienstleister zwar in gutem Glauben gehandelt hat (unter Beachtung der erhöhten Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, zu deren Erfüllung er alle wissenschaftlichen, technischen, handelsüblichen und der guten Handelspraxis entsprechenden Bedingungen geschaffen hat, um einen Schaden abzuwenden), dem Zahler aber Schäden entstanden sind, obwohl er nicht mit einer qualifizierten Form des Verschuldens (vorsätzlich, grob fahrlässig oder in betrügerischer Absicht) handelte.
- 31 Gerade in solchen Fällen würde der Zahlungsdienstleister bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang haften, wenn ihm der Nachweis einer schuldhaften, rechtswidrigen Handlung des Zahlers nicht gelingt.
- 32 Folglich würde der Zahlungsdienstleister Gefahr laufen, erhebliche Vermögensverluste zu erleiden, obwohl er in gutem Glauben war, also alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, die den rechtlichen Anforderungen und der guten Handelspraxis entsprechen.
- 33 In diesem Zusammenhang wären die in gutem Glauben handelnden Zahlungsdienstleister in ihrer unternehmerischen Tätigkeit bei der Ausführung von Zahlungsdiensten selbst in den gewöhnlichsten Situationen außerordentlich vorsichtig. Das würde zur Verzögerung des Zahlungsverfahrens oder zur Verweigerung der Ausführung von Lastschriften oder Zahlungsaufträgen bei formal (äußerlich) ordnungsgemäßen Zahlungsinstrumenten führen, was dem Zweck der Richtlinie, den freien Verkehr von Dienstleistungen und Kapital zu fördern, widerspräche.
- 34 Im Hinblick auf die Erfordernisse des Art. 86 der Richtlinie stellt sich für das vorlegende Gericht die Frage, ob das nationale Recht, konkret die Regelung des Art. 75 Abs. 2 ZZD, angewandt werden darf, wenn der Zahlungsdienstleister in gutem Glauben gehandelt hat und das ihm vorgelegte Zahlungsinstrument formal (äußerlich) ordnungsgemäß ist.
- 35 Das internationale Rechtshilfeersuchen des vorlegenden Gerichts hat ergeben, dass nach italienischem Recht Notare Abschriften von Vollmachten beglaubigen dürfen, wobei die Abschriften vom Notar durch Unterschrift, Stempel und eine Erklärung, einschließlich einer offiziellen Beglaubigungserklärung (die materielle Beweiskraft für das Gericht entfaltet), dass die Abschriften dem Inhalt des

Originals entsprechen („mit der Urschrift übereinstimmen“) zu beglaubigen sind. Das bulgarische Recht sieht ebenfalls eine derartige notarielle Beglaubigung vor.

- 36 Die Bank trägt vor, dass das im Ausgangsverfahren vorgelegte Dokument (Vollmacht) eine Abschrift des Originals der Vollmacht mit einer notariellen Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers, des Klägers, sei, die vom zuständigen italienischen Notar ausgestellt worden sei, wobei der Umstand, dass die Abschrift mit dem Original übereinstimme, durch diesen Notar bestätigt worden sei.
- 37 Die Echtheit dieser Abschrift vom Original der notariell beglaubigten Vollmacht wurde von der zuständigen Behörde der Republik Italien, nämlich vom stellvertretenden Staatsanwalt durch das Anbringen einer Apostille nach den Regelungen des Haager Übereinkommens von 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation bestätigt.
- 38 Gemäß Art. 2 S. 2 des Übereinkommens umfasst die Bestätigung der Echtheit der Urkunde durch Apostille die Echtheit der Unterschrift und die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat.
- 39 Gerade durch die Verwendung dieser Urkunde (Original einer Abschrift der notariell beglaubigten Vollmacht mit Apostille) hat die Person, die sich als Bevollmächtigter des Klägers ausgegeben hat, Verfügungen im Namen des Kontoinhabers zugunsten Dritter getätigt.
- 40 Da diese Vollmacht den Bevollmächtigten berechtigt, Verfügungen im Namen des Zahlers zu tätigen, könnte dieses Dokument als „Zahlungsinstrument“ gemäß Art. 4 Nr. 23 der Richtlinie einzuordnen sein, da es zu dem Verfahren gehört, das der Zahlungsdienstnutzer einsetzt, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.
- 41 Gemäß Art. 54 Abs. 1 der Richtlinie muss der Zahlungsvorgang auf der Grundlage einer Zustimmung des Zahlers erfolgen, damit er autorisiert ist, wobei diese Zustimmung den Nachweis der Urheberschaft der Willenserklärung voraussetzt, die im Zahlungsauftrag enthalten ist (sogenannte formale Beweiskraft des Dokuments). Dies ist mit der Feststellung der Authentifizierung des Zahlungsvorgangs verbunden (das Verfahren, mit dessen Hilfe der Zahlungsdienstleister die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstruments, einschließlich seiner personalisierten Sicherheitsmerkmale, überprüfen kann). Gemäß Art. 59 der Richtlinie trifft die prozessuale Verpflichtung zum Nachweis (die Beweislast) dafür, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, den Zahlungsdienstleister.
- 42 In diesem Zusammenhang wäre, wenn der Zahlungsdienstleister das Zahlungsinstrument (die Ordnungsgemäßheit der streitgegenständlichen Vollmacht, aufgrund derer die Verfügungen mit dem Kontoguthaben des Klägers getätigt wurden) authentifiziert hat, die Zustimmung des Zahlers (in dessen Namen der Bevollmächtigte die Verfügungen tätigt, die sich unmittelbar in der Rechtssphäre des Inhabers des Girokontos auswirken) nachgewiesen und die

ausgeführten Zahlungsvorgänge wären im Sinne des Art. 54 der Richtlinie autorisiert.

ARBEITSDOKUMENT